

Satzung der Stiftung Pro Natur Rheinland-Pfalz

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Pro Natur Rheinland-Pfalz".
2. Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V..
2. Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke durch die Zuwendung der Mittel an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. zur Erfüllung derer satzungsgemäßen Aufgaben mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. die Mittel nur für die nachstehend aufgeführten Aufgaben verwenden darf. Von den Mitteln dürfen durch die Stiftung selbst keine Aufwendungen für Honorare, Gehälter und Aufwandsentschädigungen getätigt werden.
 - a) Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für die naturschutzfachlichen Tätigkeiten der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. zu verwenden.
 - b) Mindestens 50% der jährlich zugewendeten Mittel sind für eigene Publikationen der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. zu verwenden.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus dem der Stiftung im Stiftungsgeschäft zugewendeten Vermögen. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen kaufmännisch sinnvoll anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
2. Die Erträge aus den Vermögenswerten aus Absatz 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen zur Verwirklichung des dem Stiftungszweck entsprechenden Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 und 7 AO gebildet werden.
3. Die Anlage des Stiftungsvermögens in Wertpapiere mittlerer Risikoklasse ist bis zu einem Anteil von 25 % des Stiftungsvermögens zulässig.

§5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter - namentlich der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. - auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§6 Stiftungsorgane

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§7 Stiftungsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an
 - a) der jeweilige Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.
 - b) mindestens zwei und höchstens vier weitere Mitglieder.Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neubestellung fort.
2. Die Bestellung der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Stifter. Sollte eine spätere Bestellung durch den Stifter unmöglich sein, erfolgt die Bestellung der Vorstandsmitglieder im Wege der Kooperation (Selbstergänzung) durch den Vorstand, die vor dem Ausscheiden eines Mitglieds unter dessen Mitwirkung zu erfolgen hat. Scheidet das Vorstandsmitglied infolge Tod oder Amtsniederlegung aus, wird das neue Mitglied durch die verbleibenden Mitglieder bestimmt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Die Mitglieder des Vorstands können vor Ablauf ihrer Amtszeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Stifter abberufen werden.
4. Der jeweilige Vorsitzende der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. ist der Vorsitzende des Vorstands der Stiftung. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.
2. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung ist vertreten durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören als laufende Geschäfte insbesondere:
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, die Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes der Stiftung, sowie die Vorlage der geprüften Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und Tätigkeitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie die Verwendung der Stiftungsmittel.
4. Zu den grundsätzlichen Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - Satzungsänderungen,
 - die Entscheidung über die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter der Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist.
3. Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung müssen einstimmig erfolgen.
5. Andere als die in Abschnitt 4 genannten Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren sowie unter Verzicht auf die Ladungsfrist erfolgen. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Umlaufverfahren kann schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder in einem elektronischen Mailverfahren erfolgen.

§10 Haushaltsplan, Jahresrechnung

1. Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsplan aufzustellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und ein Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Nach Feststellung durch den Vorstand ist die Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und dem Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unverzüglich der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§11 Satzungsänderungen, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll, kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
3. Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Vorstand vor Aufhebung der Stiftung oder des Stiftungszweckes.

§12 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftungsaufsicht richtet sich nach dem geltenden Landesrecht.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
4. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.
5. Jede Veränderung der Zusammensetzung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten, anzuzeigen.

Mainz, den 9. März 2004